

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 7. November 1975 (KMBI II S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach „(Doctor iuris)“ die Worte „oder des Doktors / der Doktorin beider Rechte (Doctor iuris utriusque)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „Zu § 2 Abs. 2 APromO“ wird durch den Passus „Zu § 2 Abs. 1 und 2 APromO“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Rahmen eines Promotionsverfahrens zum Doktor / zur Doktorin beider Rechte (Doctor iuris utriusque) sind auch die für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte oder Staatskirchenrecht zuständigen Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg mitwirkungsberechtigt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „werden“ durch die Worte „worden sind“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird das Wort „einem“ durch das Wort „einer“ und wird das Wort „Examen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Ein Bewerber, der ein Studium, das mindestens zur Hälfte juristische Fächer umfasst, an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Fakultätsrats zur Promotion zugelassen werden, wenn er im Ranking seines Abschlussjahrgangs zu den 10 vom Hundert besten Absolventen gehört, nachzuweisen durch Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle, und ihm die Promotionseignung gemäß Abs. 2 bescheinigt wird.

(8) ¹Daneben setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren für den akademischen Grad des Doktors / der Doktorin beider Rechte voraus, dass der Bewerber im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden Veranstaltungen auf den Gebieten des Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte oder des Staatskirchenrechts erfolgreich besucht hat und dabei entsprechend des § 16 Abs. 2 APrüfO die Gesamtnote „gut“ erzielt hat. ²Außerdem muss der Bewerber eine Quellenexegese zum römischen Recht mit der Note „gut“ nach § 1 der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.“
4. In § 7 wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:

“(3a) ¹Im Falle einer Promotion zum Doktor / zur Doktorin beider Rechte findet eine Disputation als Einzelprüfung statt. ²Mindestens eine These im Sinne des § 19 Abs. 1 APromO muss aus dem Bereich des Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte oder des Staatskirchenrechts stammen, sofern nicht schon die Dissertation sich einem Thema aus einem dieser Gebiete widmet.”

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 20. Juli 2011, Az. L – 162

Augsburg, den 20. Juli 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 20. Juli 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2011.